

Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

Juni 2019

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn ein **Gesundheitszentrum** keinen Versorgungsvertrag als Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mit einer Krankenkasse geschlossen hat, unterliegen dessen Leistungen der **Umsatzsteuerpflicht**. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Außerdem beleuchten wir, warum die Teilnahme an einer vom Arbeitgeber spendierten **Sensibilisierungswoche** zu steuerbarem Arbeitslohn führt. Der **Steuertipp** befasst sich mit der steuerlichen Anerkennung von **Verlusten aus Knock-Out-Zertifikaten**.

VERSORGUNGSVERTRAG

Gesundheitszentrum mit Wellnessangebot ist umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Umsatzsteuerpflicht von Leistungen eines Gesundheitszentrums mit Wellnessangebot bejaht.

Im Streitfall ging es um ein Gesundheitszentrum, in dem die Gäste selbst über ihren Aufenthalt, dessen Dauer und den Umfang der Leistungen entscheiden konnten. Der Aufenthalt im Zentrum war nicht von einem ärztlichen Befund abhängig, sondern der Gast buchte das Gesamtangebot zu einem Festpreis. Auch Paare oder Freunde konnten einen Aufenthalt in einem Zweibettzimmer zu einem Festpreis buchen. Bei Beginn des Aufenthalts erfolgte eine **ärztliche Untersuchung**. Im Anschluss daran wurde der Terminplan für Anwendungen erstellt. Eine Konzessionierung als Privatklinik gemäß der Gewerbeordnung lag für das Gesundheitszentrum vor. Ein Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch bestand jedoch nicht - vor allem deshalb verneinte der Prüfer im Rahmen einer Außenprüfung die Umsatzsteuerfreiheit. Die dagegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg.

Krankenhausbehandlungen und **ärztliche Heilbehandlungen**, einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen, sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind umsatzsteuerfrei. Die Leistun-

gen sind ferner umsatzsteuerfrei, wenn sie von einer privaten Einrichtung, zum Beispiel im Rahmen einer Zulassung bzw. eines Vertrags nach dem Sozialgesetzbuch, erbracht werden.

Das Gesundheitszentrum erfüllt diese Voraussetzungen nach Ansicht des Finanzgerichts und des BFH nicht. Es sei nicht in den **Krankenhausplan** des Landes aufgenommen und es fehle an einem **Versorgungsvertrag** mit den Krankenkassen. Die Konzession zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt reiche nicht aus. Zudem lägen die Tatbestandsmerkmale für die Steuerbefreiung nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie nicht vor, da die Leistungen des Zentrums keinem therapeutischen Zweck dienten. Die Leistungen seien unabhängig von einem medizinisch diagnostizierten Krankheitsbild erbracht worden.

Hinweis: Haben Sie Fragen zur umsatzsteuerlichen Bewertung von Krankenhausbehandlungen, ärztlichen Heilbehandlungen und damit zusammenhängenden Leistungen? Wir beraten Sie gern!

BETRIEBLICHE GESUNDHEITSVORSORGE

Sensibilisierungswoche löst Arbeitslohn aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung befasst. Solche Leistungen führen zu

In dieser Ausgabe

- Versorgungsvertrag:** Gesundheitszentrum mit Wellnessangebot ist umsatzsteuerpflichtig 1
- Betriebliche Gesundheitsvorsorge:** Sensibilisierungswoche löst Arbeitslohn aus 1
- Ehegatten-Arbeitsverhältnis:** Gehaltsumwandlung zugunsten einer Unterstützungskassenzusage 2
- Außerordentliche Einkünfte:** Kein Verbrauch der Ermäßigung bei fehlendem Veräußerungsgewinn... 2
- Auflage:** Wann ist ein Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten erlaubt? 3
- BAG:** Nachbesetzungsriterien eines Vertragsarztsitzes konkretisiert 3
- Gleichheitssatz:** Um 50 % erhöhte Bereitschaftsdienstplicht durch Zweigpraxis? 3
- Steuertipp:** Verluste aus dem Verfall von Knock-out-Zertifikaten sind abzugsfähig 4

lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn sie eine Entlohnung der Arbeitnehmer darstellen und nicht lediglich eine notwendige Begleiterscheinung **betriebsfunktionaler Zielsetzungen** sind.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der seiner Belegschaft eine Sensibilisierungswoche angeboten hatte. Im Wochenprogramm waren Kurse, Vorträge und Workshops zu gesunder Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung, Stressbewältigung, Herz-Kreislauf-Training, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit enthalten. Die Kosten von 1.300 € pro Arbeitnehmer (für Übernachtung, Verpflegung und Programmteilnahme) übernahm der Arbeitgeber, ohne darauf Lohnsteuer abzuführen. Die Arbeitnehmer mussten nur die Fahrtkosten für die An- und Abreise selbst tragen und für die Teilnahme Überstunden oder Urlaubstage aufwenden.

Das Finanzamt kam zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch die Sensibilisierungswoche einen steuerlich relevanten **Sachbezug** zugewandt hatte. Dieser sei nur in Höhe des Freibetrags zur betrieblichen Gesundheitsförderung (500 € pro Arbeitnehmer und Jahr) steuerfrei zu belassen. Für den übersteigenden Betrag forderte es daher Lohnsteuer nach.

Der BFH hat die Lohnversteuerung bestätigt. Der Entlohnungscharakter der Sensibilisierungswoche ergab sich seiner Ansicht nach daraus, dass sie eine allgemein gesundheitspräventive Maßnahme auf freiwilliger Basis war. Es lag keine Gesundheitsmaßnahme zur Vermeidung berufsspezifischer Erkrankungen vor, die wegen eines ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers nicht zu (steuerpflichtigem) Arbeitslohn geführt hätte.

EHEGATTEN-ARBEITSVERHÄLTNIS

Gehaltsumwandlung zugunsten einer Unterstützungskassenzusage

Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse sind **Betriebsausgaben**, soweit die Versorgungsleistungen der Kasse, würde der Arbeitgeber sie unmittelbar erbringen, bei diesem betrieblich veranlasst wären und die gesetzlich bestimmten Beträge nicht übersteigen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit folgender Frage befasst: Sind Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse in Form der Gehaltsumwandlung für die Altersversorgung seiner bei ihm beschäftigten Ehefrau als Betriebsausgaben anzuerkennen? Diese Frage ist laut FG unter Beachtung der für Angehörigenverträge geltenden Grundsätze zu beurteilen. Somit ist ein **Fremdvergleich** anzustellen. Dabei muss nicht nur das Arbeitsverhältnis an sich, sondern auch die Umwandlung fremdüblich sein.

Im Streitfall hatte ein Ehepaar eine Entgeltumwandlung vereinbart, bei der die Arbeitnehmerin (Ehefrau) während ihres Berufslebens auf die Auszahlung von nahezu 50 % ihres Bruttogehalts verzichtete. Sie riskierte dabei einen **Totalausfall** von bis zu 800.000 €. Eine solche Vereinbarung ist nach Ansicht des FG nicht fremdüblich. Dies hatte im Streitfall die anteilige Versagung des Betriebsausgabenabzugs zur Folge.

Hinweis: Das sieht der Arbeitgeber im Streitfall anders. Deshalb wird in letzter Instanz der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

AUßERORDENTLICHE EINKÜNFTE

Kein Verbrauch der Ermäßigung bei fehlendem Veräußerungsgewinn

Es gibt Zahlungen, die man nur selten im Leben erhält, zum Beispiel eine Jubiläumszuwendung, eine Abfindung oder die Erlöse aus der Veräußerung eines Praxisanteils. Sind die Einkünfte über mehrere Jahre erwirtschaftet worden, fließen aber in einem einzigen Jahr zu, spricht man steuerlich von „außerordentlichen Einkünften“. Da diese meist dafür sorgen, dass neben den Einkünften auch der Steuersatz in die Höhe geht, gibt es die Möglichkeit einer **tarifbegünstigten Besteuerung**. Für Praxisveräußerungen kann diese Begünstigung nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) ging es um die Frage, ob diese Begünstigung „verbraucht“ ist, wenn das Finanzamt sie gewährt, ohne dass der Steuerzahler diese beantragt hat.

Der Kläger war Gesellschafter einer **Gemeinschaftspraxis**. 2006 schied einer der Gesellschafter aus und übertrug seinen Anteil auf die übrigen Gesellschafter. Im selben Jahr erhielt die Praxis eine Sonderzahlung der Kassenärztlichen Vereinigung für mehrere Jahre. Im Feststellungsbescheid wurde der Betrag als „tarifbegünstigte Einkünfte“ festgestellt.

In seiner Steuererklärung gab der Kläger den auf ihn entfallenden Teil der tarifbegünstigten Einkünfte an, das Finanzamt berücksichtigte die Sonderzahlung aber fälschlicherweise als **Veräußerungsgewinn**. 2016 schied der Kläger aus der Gesellschaft aus und veräußerte seinen Anteil. Für den Veräußerungsgewinn beantragte er den ermäßigten Steuersatz, den ihm das Finanzamt jedoch verweigerte, da er die Begünstigung bereits im Jahr 2006 erhalten habe.

Das FG gab dem Kläger dagegen recht. Die Inanspruchnahme des **ermäßigten Steuersatzes** ist durch den Fehler des Finanzamts nicht verbraucht. Der Kläger hat im Jahr 2006 keinen Veräußerungsgewinn erzielt. Vielmehr hat das Finanzamt seine anteiligen Einkünfte fälschlicherweise als Veräußerungsgewinn berücksichtigt und die Steuerermäßigung zu Unrecht ge-

währt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann ein Verbrauch zwar auch dann eintreten, wenn keine Vergünstigung beantragt wurde. In den entschiedenen Fällen lag aber zumindest ein Veräußerungsgewinn vor. Da 2006 gar kein Veräußerungsgewinn entstanden war, konnte auch nichts verbraucht werden. Der ermäßigte Steuersatz musste dem Kläger im Jahr 2016 somit noch einmal gewährt werden.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Abzuwarten bleibt nun, wie der BFH entscheidet.

AUFLAGE

Wann ist ein Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten erlaubt?

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann ein Ehegatte eine Spende auch dann von der Steuer absetzen, wenn ihm der Geldbetrag zuvor vom anderen Ehegatten geschenkt worden ist. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten zusammen veranlagt werden und aufgrund einer **Auflage im Schenkungsvertrag** die Verpflichtung besteht, den Betrag an eine gemeinnützige Organisation weiterzuleiten.

Hinweis: Das BFH-Urteil dürfte die Rechtsprechung zum Spendenabzug maßgeblich beeinflussen, weil sich das Gericht darin in grundsätzlicher Weise zu den Merkmalen einer abzugsfähigen Spende (z.B. zur Unentgeltlichkeit, zur Freiwilligkeit und zur wirtschaftlichen Belastung) äußert.

BAG

Nachbesetzungsriterien eines Vertragsarztsitzes konkretisiert

Das Bundessozialgericht (BSG) hat konkretisiert, welche Regeln für die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) gelten.

Im Urteilsfall bestand die BAG aus zwei Partnerinnen (Fachärztinnen für Chirurgie), die beide mit einem vollen Versorgungsauftrag vertragsärztlich tätig waren. Bis zu seinem Tod im Mai 2015 gehörte ein weiterer Facharzt für Chirurgie mit vollem Versorgungsauftrag der BAG an. Dieser lag jedoch in den relevanten Quartalen krankheitsbedingt nur bei ca. 10 % des **Durchschnitts der Fallzahlen** des Fachgruppendurchschnitts. Die Fallzahlen der gesamten BAG entsprachen dagegen etwa dem Dreifachen (2.159) der durchschnittlichen Fallzahl dieser Fachgruppe.

Die zuständigen Ausschüsse und vorinstanzlichen Gerichte waren der Auffassung, dass es für die Beurteilung des nachbesetzungsfähigen Praxissubstrats nicht auf die BAG als Ganze ankomme. Stattdessen sei auf

den konkreten Tätigkeitsumfang des nachzubesetzenden Vertragsarztsitzes abzustellen. Aufgrund der „unzureichenden Teilnahme“ des später verstorbenen Facharztes für Chirurgie an der vertragsärztlichen Versorgung (kein Praxissubstrat) lehnten sie die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens für einen **vollen Versorgungsauftrag** ab.

Dieser Auffassung ist das BSG entgegengetreten. Nicht die über die lebenslange Arztnummer abgerechneten Leistungen, sondern das **Gesamtleistungsge-schehen der BAG** entscheide über die Beurteilung der Nachbesetzung. Der Ausschuss muss daher nun bewerten, ob die Nachbesetzung des frei gewordenen Sitzes in der BAG im Umfang eines weiteren halben Versorgungsauftrags durchzuführen ist. Die Auslastung der Praxis an ihrem konkreten Standort ist allerdings ein Indiz dafür, dass sie einen relevanten Stellenwert in der Versorgung hat

Hinweis: Ist der Vertragsarztsitz, für den die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens beantragt wird, einer BAG zugeordnet, ist für die Möglichkeit der Praxisfortführung auf die BAG und nicht auf den einzelnen Arzt abzustellen. Wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt eine BAG besteht, müssen die Zulassungsgremien im Rahmen der Nachbesetzung daran anknüpfen. Entsprechend müssen sie eine solche grundsätzlich mit einem vollen Versorgungsauftrag ermöglichen, wenn die Zulassung eines Arztes mit einem vollen Versorgungsauftrag endet oder enden soll.

GLEICHHEITSSATZ

Um 50 % erhöhte Bereitschaftsdienstpflicht durch Zweigpraxis?

Eröffnet ein Arzt eine Zweigpraxis, stellt sich die Frage, inwieweit dieser Umstand seinen Bereitschaftsdienst beeinflusst. Mit einem Streit über den Umfang der Teilnahme am Notdienst hat sich das Bundessozialgericht (BSG) befasst.

Ein Orthopäde war zur vertragsärztlichen Versorgung mit Praxissitz in M zugelassen. Auf seinen Antrag genehmigte ihm die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) die Tätigkeit auch in E (Zweigpraxis). Die KÄV ordnete ihn mit gesondertem Bescheid mit einem **Anrechnungsfaktor von 0,5** der Bereitschaftsdienstgruppe am Ort der Zweigpraxis zu. Der Umfang der Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst am Praxishauptsitz und die Frequenz der Heranziehung wurden dadurch nicht eingeschränkt. Die KÄV wies den Einspruch des Orthopäden gegen diesen Bescheid zurück.

Das Sozialgericht hob die Bescheide daraufhin auf. Die Heranziehung mit einem Anrechnungsfaktor von insgesamt 1,5 sei rechtswidrig. Die Genehmigung der Zweigpraxis ändere nichts daran, dass dem Kläger nur ein voller Versorgungsauftrag zugeordnet sei. Die

nächsthöhere Instanz entschied jedoch anders: Der Orthopäde werde durch die Addition der Anrechnungsfaktoren nicht willkürlich benachteiligt. Mit dem Betrieb der Zweigpraxis erweiterte dieser seinen Patientenstamm mit den daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteilen. Mit der Revision begehrte der Orthopäde die Wiederherstellung des sozialgerichtlichen Urteils - erfolgreich. Das BSG hat entschieden, dass die Auferlegung einer um 50 % erhöhten Dienstpflicht nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.

Hinweis: Ärzte mit Zweigpraxis dürfen hinsichtlich des Umfangs ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst nicht anders behandelt werden als andere Ärzte. Maßgebend für den Umfang der Teilnahme ist auch bei mehreren Tätigkeitsorten der Umfang des Versorgungsauftrags. Auch einem Arzt mit mehreren Tätigkeitsorten kann somit nicht mehr als eine Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag erteilt werden.

STEUERTIPP

Verluste aus dem Verfall von Knock-out-Zertifikaten sind abzugsfähig

Mit Knock-out-Zertifikaten können risikofreudige Anleger auf Kursverläufe von Basiswerten (z.B. Aktien) spekulieren. Aufgrund einer Hebelwirkung können diese Produkte dem Anleger **hohe Gewinne** bescheren. Wird aber die Knock-out-Schwelle des ausgewählten Zertifikats unter- bzw. überschritten, kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Anleger Verluste aus Knock-out-Zertifikaten bei ihren **Einkünften aus Kapitalvermögen** abziehen können. Geklagt hatte ein Anleger, der im Jahr 2011 verschiedene Knock-out-Zertifikate erworben hatte, die aufgrund des Erreichens der Knock-out-Schwelle noch im selben Jahr wertlos verfielen. Den erlittenen Verlust von 130.000 € machte der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Sein Finanzamt lehnte es jedoch ab, den Verlust zu berücksichtigen.

Der BFH hat sich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gewandt und grünes Licht für den Verlustabzug gegeben. Solche Verluste seien auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn kein (gesetzlich ausdrücklich erfasstes) **Termingeschäft** vorliege. In

diesem Fall stelle der Verfall des Zertifikats eine „Erlösung“ dar, die ebenfalls als Veräußerung gelte. Dann lägen Verluste aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen vor.

Hinweis: Der BFH setzt mit diesem Urteil seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 grundsätzlich alle Wertveränderungen in Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerlich erfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSION

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!